

Jugendordnung

Präambel

In der vorliegenden Jugendordnung wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen für beide Geschlechter.

Der HSV Neubrandenburg und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend im HSV Neubrandenburg (folgend Verein genannt).
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.
3. Der Sitz der Vereinsjugend befindet sich in der Geschäftsstelle des Vereins.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Durch die Tätigkeit der Vereinsjugend sollen die Kinder und Jugendlichen neben der sportlichen Aktivität auch Vereinsleben in jugendgemäßer Form erleben.
2. Die Vereinsjugend fördert den Sport als wichtigen Bestandteil der Gesunderhaltung, der Lebensfreude und der aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung.
3. Die Vereinsjugend ist parteiunabhängig und orientiert sich an den Leitlinien des Vereins.
4. Sie strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinsjugenden an. Dies umfasst auch internationale Jugendbegegnungen.
5. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Ihr gehören alle Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr an.
2. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wählt zweijährlich
 - 1 Vereinsjugendwart und
 - 1 Stellvertreter und
 - bis zu 3 Beisitzer, die zusammen den Jugendvorstand bilden.
3. Sollten der Vereinsjugendwart und/oder sein Stellvertreter während der Wahlperiode als Jugendwart oder Stellvertreter ausscheiden, bestimmt der Jugendvorstand in seiner nächsten Sitzung aus den Beisitzern den Nachfolger.
4. Der Jugendvorstand lädt mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge auf elektronischem Weg (per E-Mail oder durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage) zur Jugendversammlung ein.
5. Die Jugendversammlung soll vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden.
6. In der Jugendversammlung sind alle Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr stimmberechtigt. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei hier allein das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen maßgeblich ist. Enthaltungen werden nicht gezählt.
9. Mitglieder des Vereinsvorstandes sind in allen Versammlungen stimmberechtigt.

§ 4 Jugendvorstand

1. Der Vereinsjugendwart und sein Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 17. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Jugendvorstand ist mit einer Stimme im Vereinsvorstand vertreten. Diese Stimme kann durch den Vereinsjugendwart oder seinen Stellvertreter wahrgenommen werden.
3. Der Vereinsjugendwart leitet die Vereinsjugendsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.
4. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.

§ 5 Jugendfinanzen

1. Der Verein stellt dem Jugendvorstand jährlich nach Beantragung ein bestimmtes Budget zur Verfügung. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Neubrandenburg, 10.03.2025